

**DIE STADT GIESSEN UND IHRE UMGEBUNG  
UNTER HAUPTMANN CASPAR VON SCHUTZBAR**

von

Thomas Weyrauch

## I. Einleitung

Der in der frühen Neuzeit lebende Hauptmann von Gießen, Caspar von Schutzbar, ist in Lebensgröße zusammen mit seiner Ehefrau in einem Epitaph in der Kirche des Dorfes Treis an der Lumda, also nur wenige Kilometer von Gießen entfernt, dargestellt. Seine Person ist zu Unrecht in Vergessenheit geraten. Eine umfassende Beschreibung seines Wirkens fehlte bisher.

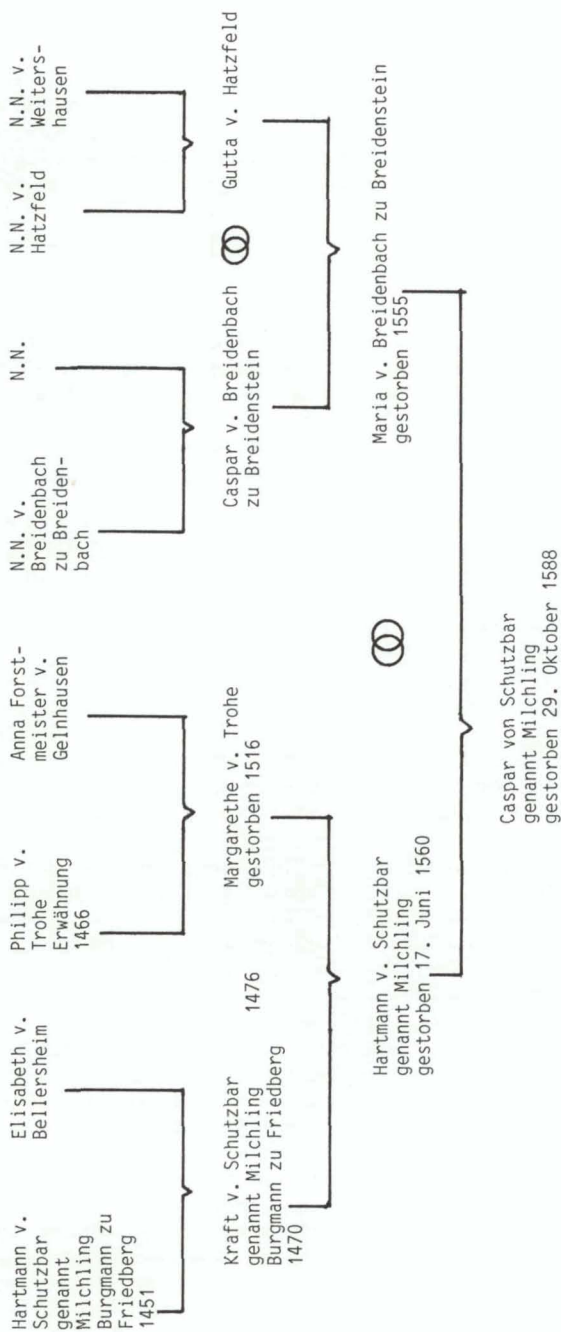
## II. Herkunft und Person

Die Amtszeit des landgräflichen Hauptmanns Caspar von Schutzbar genannt Milchling unterscheidet sich von der seiner Vorgänger Balthasar von Weitolshausen genannt Schrautenbach und Conrad Heß wie auch seiner Nachfolger Rudolph Wilhelm Rau von Holzhausen und Johann Wolf von Weitolshausen genannt Schrautenbach durch die hohe Zahl seiner Handlungen, die die Stadt und auch die nähere Umgebung Giessens stark beeinflussten.

Giessen erlangte bereits vor der Universitätsgründung 1607 große Bedeutung durch die Festung, der als höchster landesherrlicher Beamter ein Hauptmann vorstand. Abgesehen von Conrad Heß stammten alle diese Hauptmänner aus bedeutenden hessischen Ritterfamilien.

Caspars Familie von Schutzbar genannt Milchling war bereits mit ihrem Familiengründer Hartmann um 1290 in Treis an der Lumda, dem heutigen Staufenberg-Treis, ansässig, woher auch seine Vorfahren kamen und vom Jahr 1035 an nachweisbar sind. Die alte Familie Milchling spaltete sich in die Familien Milchling von und zu Schönstadt, Nordeck zur Rabenau und Schutzbar genannt Milchling auf. Der älteste nachweisbare Milchling hieß bereits Eberhard Schutzbar genannt Milchling, obwohl, wie erwähnt, die Familie Schutzbar genannt Milchling erst später entstand.<sup>1</sup>

Das Grabmal Caspars in der Kirche zu Treis zeigt anhand der Familienwappen, daß auch andere bedeutende Ritterfamilien mit ihm und seiner Ehefrau, Agnes von Waiblingen zu Lisberg, verwandt waren. Die Mutter Caspars war Maria von Breidenbach genannt Breidenstein, Tochter des Caspar von Breidenbach und der Gutta von Hatzfeld. Zu den Vorfahren Caspars von Breidenbach gehörten Mitglieder der Familie Berlepsch und von Weitershausen. Der Großvater Caspars von Schutzbar, Kraft von Schutzbar, war mit Margarethe von Trohe, der Tochter Philipps von Trohe und der Anna Forstmeister von Gelnhausen, verheiratet. Sein Urgroßvater, Hartmann von Schutzbar, Ehemann von Elisabeth von Bellersheim, stammte von Kraft von Schutzbar und Anna von Nordeck zur Rabenau ab. Eine weitere bedeutende Vorfahrin Caspars, Kunigunde von Hatzfeld, war Ehefrau eines nur mit "Milchling" überlieferten Angehörigen der Familie Schutzbar. Milchling war 1371 Mitglied des "Sternerbundes", jener Vereinigung hessischer Ritter, die unter dem Sternwappen der Grafen von Ziegenhain gegen den hessischen Landgrafen kämpfte.<sup>2</sup> Kunigunde von Hatzfeld, Mutter von Dietrich von Schutzbar und Großmutter des mit Anna von Nordeck zur Rabenau verheirateten Kraft von Schutzbar, war Tochter des Johann von Hatzfeld und Margarethe von Biedenfeld.<sup>3</sup>



Stammtafel Schutzbar

Die Ehefrau Caspars hatte zahlreiche hessische Vorfahren, obwohl die Familie von Waiblingen zu Lisberg ursprünglich aus dem württembergischen Weiler Waiblingen bei Aalen kam.<sup>4</sup> Ihr Vater, Daniel von Waiblingen, heiratete Gutta (Guda) von Schweinsberg, Tochter des Wolf zu Schweinsberg und Enkelin des Conrad Schenck zu Schweinsberg, der mit Elisabeth Rau von Holzhausen, Tochter des Heinrich III. Rau von Holzhausen und der Gertrud von Biedenfeld, verheiratet war.<sup>5</sup>

Beldersheim (Bellersheim), Milchling, Breidenbach, Berlepsch, Katzfeld (Hatzfeld), Rabenau, Trohe, Forstmeister (von Gelnhausen) und Weirshausen sind in Caspars Vorfahrenreihe als Wappen auf Caspars Epitaph die bedeutendsten Familien. Neben der Wichtigkeit der Familienherkunft stand für Caspars Berufung zum landgräflichen Beamten sein Bekenntnis zur protestantischen Konfession. Seine Eltern, Hartmann von Schutzbar und Maria von Breidenbach, vermutlich vor 1525 verheiratet, traten früh zum Protestantismus über. Caspar erhielt nach seiner Geburt um 1525 den Namen seines Onkels, der Abt des Klosters Springersbach war.<sup>6</sup>

In der Leichenpredigt, die Pfarrer Jeremias Vietor 1588 verfaßte, heißt es:

"Vnd zwar/damit wir ordentlich hier von reden/was dann seine Kindheyt anlangt/sind seine S. vnd E. nach gnedigem willen GOttes/durch Adeliche/fromme vnd Gottselige Eltern in diese Welt erzeugt vnd geboren. (...) So bald er auch gehen vnd reden können/jederzeit zu dem lieben Catechismo vnd Gottesforcht ihn sehr treuwlich angehalten."<sup>7</sup>

Caspars Onkel, Wolfgang von Schutzbar, war Hoch- und Deutschmeister beim Deutschen Orden zwischen 1543 und 1566, der 1525 protestantisch wurde, aber nach 1531 wieder den Katholizismus annahm.<sup>8</sup> Er dürfte der bekannteste Vertreter der Familie sein. Unter seinem Einfluß stand Caspar, der - nachdem er bei Pastor M. Johann Stockhausen, dem späteren Pfarrer von Linden, in Gießen die Schule besuchte und danach zum Marburger Paedagogium ging und dort bis zur "prima Decuria Secundae Classis" blieb, wo er gut lateinisch sprechen und verstehen lernte -, danach etwa um 1540/41 mit 15 oder 16 Jahren zur Hofhaltung beim Deutschen Orden weilte.<sup>9</sup>

In diesem Zusammenhang stehen acht Kriegszüge, an denen Caspar teilnahm.<sup>10</sup>

Einer der Kriegszüge führte ihn nach Ungarn.<sup>11</sup>

Um das Vorrücken der Osmanen auf das zum großen Teil habsburgische Ungarn zu verhindern, ließ sich König Ferdinand I. 1541 von den Vertretern der Erbländer in Prag eine Vermögensteuer von einem Prozent und vom Reichstag zu Speyer im Frühjahr 1542 ein Reichsheer von 48000 Mann bewilligen. Ein ungarischer Reichstag in Neusohl, bei dem 36 Komitate (Grafschaften), also die Hälfte der Gesamtzahl 71, vertreten waren, aber die Mehrheit der noch nicht von den Osmanen besetzten Komitate, erklärte sich dann im Februar 1542 eindeutig für Ferdinand und bewilligte ihm ebenfalls für die Anwerbung von Söldnern Vermögens- und Einkommensteuern. Das unter dem Oberbefehl des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg stehende Reichsheer umfaßte jedoch nur 30000 Mann und löste sich faktisch im Oktober auf. Die von Sultan Süleyman II. geführten Osmanen rückten zunächst bis zum Waffenstillstand 1547 auf gegnerisches Gebiet vor.<sup>12</sup>

Sowohl die Leichenpredigt für Caspar Schutzbar von Pfarrer Vietor als auch die für seinen Neffen Wolfgang, der wie sein Großonkel Deutschordensritter war und als Sohn von Caspars Bruder Georg (beerdigt 1584 in Großen-Buseck) und seiner Ehefrau Magdalena, geb. von Hopfengarten, im Alter von 17 Jahren starb, erwähnen Caspars Kriegstaten in Frankreich.

Vietor schreibt:

"Im Teutschen bewußten Krieg haben seine S. vnd E. im 18. Jahr vngefährlich ires Alters/erstmals hochemelten Hern Teutschen Meister den Leibharnisch nachführen müssen/von welcher zeit an er nochmals biß ins 30. Jahr seines Alters vngefährlich/vnnd zu anfang des Christlichen Ehestands/mehrerteyls sich vor ein Masshafften Kriegshelden sehen lassen/vnd in vngefähr 8. vnderschiedlichen Zügen/sein vnerschrocken/Adelich/Ritterlich Gemüth vnnd Faust recht sehen lassen..." Er habe "im Kriegszug vor Metz/in Frankreich/seine Leibs gesundheit geschwächt."<sup>13</sup>

Für das stets in der Leichenpredigt hervorgehobene Bekenntnis Caspars und seine spätere politische Funktion in der Landgrafschaft Hessen ist es bedeutsam zu wissen, auf welcher Seite Caspar kämpfte.

Vietors Predigt verschweigt die Spannungen zwischen dem Deutschen Orden und dem Landgrafen Philipp vor dem "Teutschen bewußten Krieg". Auch die "Historia Ordinis Equitum Teutonicorum" des Raymondus Duellius erwähnt lediglich die Teilnahme des Hoch- und Deutschmeisters Wolfgang Schutzbar am Schmalkaldischen Krieg.<sup>14</sup>

Ein Brief des Landgrafen Philipp an den Theologen Martin Bucer vom 19. März 1547 deutet bereits ein Zusammenwirken Wolfgangs mit der Grafschaft Solms gegen den Landgrafen an.<sup>15</sup> Ursache für das gegen die Landgrafschaft gerichtete Verhalten waren die Übergriffe des Landesherrn Philipp gegenüber Landkomtur und Einrichtungen des Deutschen Ordens in der Ballei Hessen ab 1539.<sup>16</sup>

Der katholische Orden, seit der Wahl Walthers von Gronberg, dem Vorgänger Wolfgangs von Schutzbar, im Jahre 1531 fest auf seiten Kaiser Karls V., stand diesem unter Wolfgang in den Religionskriegen bei.<sup>17</sup> Im Kriegszug nach Metz unter Führung des Deutschen Ordens war Caspar Schutzbar ebenfalls auf katholisch-kaiserlicher Seite!

Um die Freilassung des Landgrafen Philipp des Großmütigen zu erzwingen, schlossen Philipps Sohn, Landgraf Wilhelm (später: von Hessen-Kassel), Herzog Moritz von Sachsen und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg mit König Heinrich II. von Frankreich am 15. Januar 1552 den Vertrag von Chambord als Trutzbündnis gegen Karl V. In diesem Vertrag versprachen die drei deutschen Landesherren die Abtretung von Reichsgebiet an Frankreich:

"die stett, so zum reich von alters gehöret, und nit Teutscher sprach sein, als nemlich Chamerich (Cambrai), Toll (Toul) in Lottringen, Metz, Verdun, und was derselben mehr werden, ane verzug inneme, und die als ein vicarus des heiligen reichs - zu wilchem titel wir sein Kon. M. zukünftig zu befördern geneigt sein - inhabe und behalte."<sup>18</sup>

Dieser einmalige Vorgang in der Reichsgeschichte, daß bei einer tatsächlichen Abtretung der Kaiser übergangen wurde, sowie auf der anderen Seite die Verteidigung der Reichsgrenzen und des Katholizis-

mus, führten zum Kriegszug nach Metz, der in Caspar Schutzbars Leichenpredigt erwähnt ist. Der Kaiser und seine Anhänger erlitten 1552 eine Niederlage. Am 1. Januar 1553 wurde die Belagerung der Festung Metz abgebrochen.<sup>19</sup>

Die Caspar Schutzbar nachgesagten Heldentaten reichten neben der Verwandtschaft zu Wolfgang Schutzbar und weiteren bedeutenden Verfahren nicht aus, politischen Einfluß zu erwerben. Caspars Bruder Heinrich Hartmann erwarb die ehemalige Burg Wilhelmsdorf in Franken und nannte sie in "Burg Milchling" um. 1569 wurde er zum Reichsfreiherrn und 1576 sogar in den Reichsstand mit Sitz und Stimme erhoben. Er erhielt das Münzregal.<sup>20</sup>

Die spätere Ernennung Heinrich Hartmanns konnte somit ebenfalls nicht die Basis für den politischen Aufstieg Caspars sein.

Wenn auch nicht ungünstig, so war der Einfluß durch seine Brüder, die in katholischen Diensten standen, sicher nicht allein aufstiegsfördernd. Adolph Daniel von Schutzbar war Kammerherr der Päpste Paul III. und Julius III., später Domherr zu Mainz, Bamberg, Würzburg, Speyer, Naumburg, Zeitz, Merseburg und Wetzlar, das erst 1542 zur Reformation übertrat, Probst zu St.Bartholomäus in Frankfurt. Er wurde am 1. Mai 1551 in Rom von neidischen Kollegen vergiftet. Domkapitular zu Würzburg und Kanonikus zu St.Alban in Mainz war der Bruder Kraft Hartmann von Schutzbar. Bruder Wilhelm von Schutzbar bekannte sich ebenfalls zum Katholizismus und starb als Domscholaster zu Würzburg 1591.<sup>21</sup>

Es ist jedoch möglich, daß die berühmten katholischen Brüder das Ansehen des protestantischen Caspar eher stärkten, als dessen Bedeutung im protestantischen Hessen zu schwächen. Vergleicht man deshalb seinen Bekanntheitsgrad um 1559 mit der Zeit ab 1563 und besonders ab 1567, so stellt man fest, daß er 1559 noch recht unbekannt in der Landgrafschaft Hessen war. Landgraf Philipp hörte, bei der Hochzeit Caspars habe es Absprachen über die Anwerbung von Soldaten für französische Dienste gegeben. Caspar von Schutzbar sei der Neffe des Deutschordensmannes Wolfgang von Schutzbar.<sup>22</sup>

Daß Caspar nur in Zusammenhang mit seinem Onkel Wolfgang genannt wurde, könnte zudem ein Zeichen der Ablehnung durch Philipp den Großmütigen sein.

Bereits 1563 war Schutzbar "Collator", also Berechtigter, einen Geistlichen zu bestellen, der in einem Bericht über den Streit des Pfarrers von Großen-Buseck, Michael Becker, mit dem Rentmeister Conrad Breidenstein genannt wird.<sup>23</sup>

Diese Tätigkeit beruhte aber nicht auf einem vom Territorialherrn Philipp vergebenen Amt, sondern auf seinem Treiser Besitz. Collatoren bekamen ihr altes Recht durch die Kirchen-Agende des Jahres 1566 erneuert verbrieft.<sup>24</sup>

Der politische Aufstieg blieb Caspar bis zum Tod des Landgrafen Philipp verwehrt. Warum Caspar Schutzbar nach Philipps Tod plötzlich Einfluß im Territorium bekam, läßt sich nicht ermitteln.

1567 ernannte ihn Ludwig der Ältere zum Rat und Diener von Haus aus.<sup>25</sup> Ab 1567 wirkte er als Gießener Hauptmann bis zu seinem Tod 1588.<sup>26</sup>

Hartmann von Ehringshausen, der 1567 zum Amtmann von Gießen ernannt wurde, wird ab 1568 nicht mehr in den Quellen erwähnt. Somit bleibt die Frage offen, ob er vor der Amtsübernahme des Hauptmanns Schutzbar bereits gestorben war oder entlassen wurde. Eine weitere Möglichkeit könnte darin bestehen, daß Ehringshausen noch Amtmann war, während Schutzbar als Hauptmann arbeitete. Diese Möglichkeit ist aber weniger wahrscheinlich, da die Tätigkeit von Haupt- und Amtsmännern gleichermaßen darin bestand, das "Amt", also die Amtsregion zu verwalten. Beiden standen ansonsten nur Rentmeister und Schultheißer zur Seite. Haupt- und Amtmänner waren vermutlich identisch, so daß der Tod Hartmanns von Ehringshausen wohl vor der Amtsübernahme Caspars möglich ist.<sup>27</sup>

Die Ehe Caspars von Schutzbar mit Agnes von Waiblingen brachte keine Kinder hervor. Vermutlich in dieser Tatsache ist das soziale Engagement Schutzbars begründet, das sowohl in seiner politischen Tätigkeit als auch in seinem Privatleben zum Tragen kam. So ließ er beispielsweise dem ihm nahestehenden Deutschen Orden in Marburg im Jahre 1579 den Betrag von 2000 Gulden, von denen er sich jährlich nur 100 Gulden zurückbezahlen ließ.<sup>28</sup>

Für die Stadt Marburg richtete er mit seiner Frau eine Armenkasse ein, aus der die Bedürftigen der Stadt noch im Jahre 1634 Geld erhielten.<sup>29</sup>

Eine in Gießen von ihm organisierte Stiftung erhielt zweimal im Jahr 1587 größere Zuwendungen:

"Caspar Schutzpper gnt. Molchling heuptman v. Agnes vxor haben erblich verkauft", "Casparn Schutzsper gnt. Milchling hauptmann zu Giessen Agneß Schutzsperin (gnt.) geborn von Waiblingen (...) drey vrt. wisen"<sup>29a</sup>

### III. Einflüsse Caspars von Schutzbar auf die Gießener Umgebung

Den Haupteinfluß auf die Gießener Umgebung hatte Caspar von Schutzbar durch seinen Stammsitz Treis. Hier war die politische Tätigkeit nicht von seiner Funktion als Gießener Hauptmann geprägt, sondern es bestand für ihn ein Besitzrecht. Der Familie Schutzbar genannt Milchling oblag die Gerichtsbarkeit in Treis. Dennoch war sie durch Lehnbriefe der Grafen von Nassau-Saarbrücken und der Landgrafen von Hessen abhängig.<sup>30</sup>

Caspar und sein Bruder Georg verkauften das Erbteil ihrer Mutter, Maria von Breidenbach genannt Breidenstein, das Lehensgebiet von Sayn-Wittgenstein war, an den Landgrafen von Hessen im Jahre 1575. Dadurch konnten sich zwar sowohl Caspar als auch Georg, der Hauptmann von Fürsteneck war, in die Gunst des Landgrafen bringen. Sie verursachten damit aber auch die sogenannte "Irrung Breidenbach, Milchling, Schenck". Der Konflikt währte bis 1583.<sup>31</sup>

Da Caspar von Schutzbar nicht den Treiser Besitz allein innehatte, sondern die Ganerbschaft mit anderen Angehörigen der Familie den Besitz verwaltete, kam es zum Streit mit Johannes (Hans) von Schutzbar. Johannes und Caspar gehörten zwei verschiedenen Linien an, die fünf Generationen vor ihnen noch verbunden waren.<sup>32</sup>

Beide begehrten, der Besitz solle "Nassauisch Eigenthumb und der Milchling samtlehen sein, und hierumb dieser beyder Stemme jedem die Helfft daran gehören."<sup>33</sup>

Nach der Teilung entbrannte ein neuer Rechtsstreit um die Treiser Mühlen, bereits einige Jahre nach Caspars Tod um 1600, mit den alten Parteien Henrich Hermann Freiherr zu Burgmilchling und der Witwe Caspars als Kläger und Christoph Eytel, dem Sohn des Johannes, als Beklagte.<sup>34</sup>

Während beider innerfamiliärer Konflikte hatte die Familie Schutzbar immerhin ein Gesinde, das aus neunzig Personen bestand, was auf die finanzielle Stärke schließen läßt.<sup>35</sup>

Die sozialen Interessen in Treis richteten sich auf die Ausbildung der Bevölkerung und die Armenfürsorge. Caspar, dem Pfarrer Vietor bescheinigte, er habe die Eigenschaften "Eloquentiam, eine sehr beredte Spraach/Weißehey/grosses ansehen/keckes/Männliches Gemüth/scharpffen Verstand/viel erfahrung/vnd dergleichen" von Gott erhalten, ließ für das Kirchspiel Kirchberg, dem Vorgänger des heutigen Dekanats Kirchberg, eine Bibliothek einrichten:

"Sonderlich/was er für ein Hertz zu Kirchen/Schulen/vnd deren Dienern getragen/wirdt vnder anderen daher offenbar/weil er so ein außerlesene Bibliothecam, von allerhandt guten/nützlichen Büchern/als da sind mehrteyls alle Patres veteris Ecclesiae, bey seine Kirch zu Dreys an der Lümbd erzeuget/vnd dieselbige sich an etlich hundert Gulden kosten lassen."<sup>36</sup>

Wo die Bibliothek in Treis stand, ist ungeklärt. Bekannt ist hingegen das Vorhaben des Pfarrers Happel, das Beinhaus abzurechnen, um dort eine Bibliothek zu errichten.<sup>37</sup>

Für das Kirchspiel Kirchberg erließ Caspar von Schutzbar 1579 eine Schulordnung.<sup>38</sup>

"Mit etlich tausendt Gulden Capital" bedachte er schließlich die Armen des Kirchenbezirks Kirchberg.<sup>39</sup>

Schätzt man ein, welchen Wert ein Gulden besaß, so erscheint zunächst die Darstellung Pfarrer Vietors, Schutzbar habe "etlich tausendt" Gulden gestiftet, wenig glaubhaft oder läßt auf ein riesiges Vermögen schließen. Eine gesamte Vermögenszusammenstellung fehlt. Sicher ist, daß er Ganerbe des Gerichts Treis war, zu dem Treis, Sicherheitshausen und die späteren Wüstungen Ober- und Niederseilbach gehörten. Das Dorf Totenhausen schied bereits 1370 aus dem Gerichtsbezirk aus und gehörte fortan zu Allendorf. Seine Bewohner mußten dennoch die Abgaben an die Familie Schutzbar leisten.<sup>40</sup>

Der Graf von Nassau-Saarbrücken berechnete außerdem Eberhard von Schutzbar (aus einer anderen Familienlinie), Caspar sowie Caspars Brüder Heinrich Hartmann, Kraft Hartmann, Wilhelm (vermutlich den Jüngeren) und Georg im Jahre 1563, den Anteil an den Zehnten in Kirchgöns, Pohlögns, Lützellinden und Niedergirmes sowie den Zehnten von Bulgesheim (Wüstung bei Großen-Linden) und Megersheim (Wüstung bei Kleinlinden) einzuziehen.<sup>41</sup>

In fuldischen Lehen stand Caspar Schutzbar durch den Besitz am Dorf Werges bei Lauterbach, das er an die Familie von Riedesel verkaufte. Die Stadt Herbstein wurde ihm 1573 verpfändet und 1586 durch den fuldischen Administrator und Kaiserlichen Commissarius Maximilian Erz-



herzog von Österreich und Deutschmeister gegen die Summe von 2046 Gulden größtenteils eingelöst.<sup>42</sup>

Die Burg in Großen-Buseck, die später an Georg Schutzbar allein fiel, gehörte ebenfalls zu einem Lehen des hessischen Landgrafen, das Caspar mit seinen Brüdern erhielt.<sup>43</sup>

Der Streit um den Breidenbacher Grund zeigt, daß der Verkauf dieses Gerichtsbezirks großen finanziellen Zuwachs mit sich brachte.

Groß waren schließlich die Einkünfte aus der nassauischen Kellerei Gleiberg, über die zahlreiche Quittungen im Staatsarchiv Wiesbaden erhalten sind. Diese Einkünfte standen auch nach Caspars Tod seiner Ehefrau zu.<sup>44</sup>

Geldgeschäfte anderer Art betrifft ein Prozeß in Frankfurt, der von Caspar und seinem Verwandten Hans (der später im Streit mit Caspar den Burgsitz Treis teilen wollte und Landamtmann in Büdingen war) gegen den Frankfurter Patrizier Hans Bromm geführt wurde.<sup>45</sup>

Alle diese Darstellungen der Vermögenslage zeigen, daß Caspars Stiftung von "etlich tausendt Gulden Capital" durchaus möglich gewesen ist. Trotz des Reichtums des Ritters war eine Spende dieser Größenordnung dennoch eine bedeutende Tat.

In der Eigenschaft als Hauptmann von Gießen befaßte er sich mit Angelegenheiten der Gießener Umgebung, die nicht unmittelbar die Stadt betrafen. Hierunter fielen ein Vertrag bezüglich Staufenberg und Mainlar wegen eines Weidanges im Oktober 1571 sowie ein 1572 geschlossener Vertrag zwischen den solmsischen Familien von Braunfels und Laubach mit der Burg Friedberg wegen einer Markwiese zwischen den Dörfern Dorheim, Bauernheim, Ossenheim und Fauerbach, in dem Schutzbar als Aussteller genannt wird.<sup>46</sup>

Er repräsentierte die Stadt Gießen also nur als Zeuge der Rechtsvorgänge.

Sowohl als Miteigentümer von Treis als auch in seiner Eigenschaft als wichtiger landesherrlicher Beamter waren seine Handlungen, die nicht die Stadt Gießen unmittelbar betrafen, von der Bestätigung oder Verleihung von Besitzrechten, von der Verbesserung des Bildungsniveaus der Bevölkerung im Sinne der Reformation und von der Bekämpfung der Armut geprägt.

#### IV. Einflüsse auf die Politik des Amts und der Stadt Gießen

Gleichermaßen von diesen Zielen bestimmt, doch um weitere Ziele vermehrt und in seinen Handlungsmöglichkeiten vielfältiger waren die Tätigkeiten des Hauptmanns der Stadt und Festung Gießen. Grundsätzlich lassen sich vier Arten von Tätigkeiten feststellen: Die erste Art besteht in Einzelentscheidungen. Die zweite beschränkt solche Einzelentscheidungen seines Vorsitzes im Gießener Stadtgericht. Ordnungen, die Caspar von Schutzbar erließ, bilden die dritte Art. Als Ordnungen sind die zum Teil schon im Mittelalter vorkommenden, aber erst in der frühen Neuzeit typischen Rechtsquellen, die aus mehreren Bestimmungen bestehen und Personen oder Personengruppen zu einer Handlung verpflichteten, anzusehen. Die vierte Art von Tätigkeiten des Beamten waren die Verhandlungen mit anderen Städten.

Alle diese Tätigkeiten bezogen sich auf die Verwaltung des Amts Gießen, zu dem die Stadt Gießen und benachbarte Orte gehörten.<sup>46a</sup> Eine wichtige Rolle spielte dabei auch die Militärverwaltung, denn der Hauptmann war insbesondere militärischer Befehlshaber.

Die Entscheidungen, die als politische Einzelentscheidungen die Stadt oder das Amt im Innern betrafen und nicht zum Gerichtswesen gehörten, traten häufig auf und lassen sich in Urkunden belegen.

Stets wiederkehrende Einzelentscheidungen waren bei der Prüfung der Stadtrechnung zu treffen. Hier konnte der landesherrliche Beamte dem Rat Anweisungen geben. Jeweils die letzte Seite der Bürgermeisterrechnungen, des Bauregisters und des Bederegisters eines Jahres, also der Rechnungsbücher des Bürgermeisteramts, des Bauamts und des Bedeamts der Jahre ab 1567 zeigen die Unterschrift des Rentmeisters und des Hauptmanns.<sup>47</sup>

Die letzten Rechnungsprüfungen für Caspar von Schutzbar waren im Jahr 1587 und nicht in seinem Todesjahr 1588, da die Prüfungen im August 1588 nicht seine Unterschrift tragen.<sup>48</sup> Nur Rentmeister Peter Klotz unterschrieb die Bederechnungen, während der Hauptmann seit Wochen erkrankt war. Diese Tatsache beweist, daß Schutzbar trotz einer anderslautenden Darstellung Pfarrer Vietors nicht mehr voll seine Amtsgeschäfte wahrnehmen konnte.

"Vnd ob wol seine S. vnnd E. an die 20. Wochen lang beschwerlichen zustand außgestanden/haben sie doch an verrichtung dieser Amptsdienst sich nichts hindern lassen."<sup>49</sup>

Eine Einzelentscheidung war es zu Beginn der Amtsübernahme auch, einen Streit um den Steinbacher Forst zu schlichten, aus dem Holz entwendet wurde. Im August 1569 berichtete Schutzbar der fürstlichen Regierung darüber.<sup>50</sup>

Als einmalige Entscheidung zeigt sich auch die Behandlung des Ansuchens des Ratsmitglieds Jost Ebel im Jahre 1574. Ebel beabsichtigte, den Rat zu verlassen. Er wandte sich deshalb an den Hauptmann, der ihm dieses Anliegen entgegen der damals üblichen Praxis, Ratsmitglieder auf Lebenszeit in ihrem Amt zu belassen, bewilligte.<sup>51</sup>

Eine wichtige Einzelentscheidung war die Einrichtung einer besonderen Armenkasse, die nicht nur von Schutzbar allein unterstützt werden sollte, wie dies in Marburg und Treis geschah. Diese Armenkasse bestand vermutlich neben den bereits vorhandenen Stiftungen, die die "Gotteskastenbücher" ausweisen.<sup>52</sup>

Sie sollte hauptsächlich das Gießener Spital unterstützen. Ab 1577 muß diese Einrichtung Gelder bekommen haben, da unter Berufung auf Schutzbar das Ratsmitglied Heinrich Ebel 200 Gulden stiftete und das Gießener Gerichtsprotokoll von 1578 bestimmte Zahlungen für die Armen bestätigt.<sup>53</sup>

1587 zahlte das Ehepaar Schutzbar selbst hohe Beträge ein.<sup>54</sup> In diesem Zusammenhang steht auch ein Brief des Gießener Spitalmeisters Johann Seitz von 1584. Er erwähnt den Kommentur des Deutschen Ordens, der eine Person "entleibt" habe und 500 Gulden zur "penitenz" (Strafe) zahlen mußte. Er wollte von dieser Summe etwas für das Spital bekommen. Wie dem Hauptmann, also Schutzbar, bewußt gewesen sei, habe dieser suppliziert, also hierum gebeten.<sup>55</sup>

Die Bedeutung der Stiftung wird erkennbar, wenn man berücksichtigt, daß Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt im Jahre 1634 noch "das Jenige, so von hauptman Milchling, vnd anderen gutherzigen Christen den armen verordnet ist", als wichtige Armenunterstützung betrachtet.<sup>56</sup>

Seltsamerweise bringt keine Urkunde Schutzbar, den militärischen Befehlshaber des Amts, der Stadt und der Festung Gießen, mit dem Bau des Zeughauses in Verbindung. Die Landtagsakten des Stadtarchivs vom 9.1.1569 über den Ausbau der Festung Gießen nennen als verantwortliche Personen nur den Rentmeister Peter Klotz, den Bürgermeister Johann Dietwein und den Bauschreiber Heinrich Krafft.<sup>57</sup> Es ist zu vermuten, daß die genannten Amtsträger nur mit der Bauausführung, bzw. der Finanzierung des von dem Baumeister Eberdt Baldwein errichteten Gebäudes betraut waren, und Zweckbestimmung sowie Standortplanung dem Hauptmann oblagen.

Die Eindeutigkeit und Sicherheit der städtischen Grenzen ist vermutlich zur Zeit Schutzbars bedeutungsvoll gewesen. Ein Beispiel ist der Grenzkonflikt der Stadt Gießen mit dem Dorf Wieseck, der durch Schutzbar dadurch beigelegt wurde, daß eine Grenzordnung geschaffen wurde, die beide Parteien zur Respektierung der festgelegten Grenze verpflichtete.<sup>58</sup>

Pfarrer Vietor räumt der Arbeit Schutzbars in der Gerichtsbarkeit große Bedeutung ein:

"Vnd zwar/weil einem Hauptmann dieser Statt vnd Festung nicht allein abligt/darauff zu sehen/was zu guter bestallung der Festung gehört/sondern auch Justitiam zu administriern, das Recht den Unterthanen im Ampt zu sprechen/vnd zu zerbrechen die Backenzeen deß vngerechten/Als haben seine S. vnd E. mit grossem ernst dahin gesehen/daß ja dießfalls an jhr kein mangel erfunden würde (...) zu handhabung befugtes vnd bewußtes Rechens/waren sein S. vnd E. ohn ansehen der Personen/hertzlich geneygt/hielten mit S. Jobo (Hiob) die Gerechtigkeyt vor ihr kleyd/vnd Adelichen Hut."<sup>59</sup>

Ein Beispiel der Anwesenheit des Hauptmanns beim Gießener Stadtgericht findet sich 1578 in den Gerichtsprotokollen.<sup>60</sup>

Die Aufgaben des landesherrlichen Beamten Schutzbar entsprachen vermutlich denen des üblicherweise im Gericht anwesenden Schultheißen. Dieser leitete die Verhandlungen des aus Ratsschöffen, also von der städtischen Bürgerschaft gebildeten Gerichts, und verkündete die Urteile.<sup>61</sup>

Nicht überliefert sind Rechtsstreitigkeiten, bei denen Schutzbar armen Rechtssuchenden zu einem gerechten Urteil verhalf. Die Leichenpredigt Pfarrer Vietors betont jedoch, daß Caspar von Schutzbar sich um Gerechtigkeit für Arme bemühte.<sup>62</sup> Obwohl die Gerichtsbarkeit von alters her auch Armen ihr Recht verschaffen sollte, scheint die Wirklichkeit dieser Forderung nicht entsprochen haben. Deshalb ist Pfarrer Vietors Hinweis auf die Gerechtigkeit Schutzbars - trotz distanzierter und kritischer Würdigung der beschönigenden Leichenpredigt - von besonderer Bedeutung. Der Einsatz für die Armen, der möglicherweise durch die Reformation begründet ist, steht im Zusammenhang mit der erwähnten Stiftung und der damit verbundenen Spitalordnung.

In der zeitlichen Reihenfolge aller von Schutzbar veranlaßten Ordnungen nach der Festungsordnung an dritter Stelle stehend verpflichtete die Spitalordnung den Spitalmeister zu einer besseren Haushaltung. Verweisend auf "vilfältige gebrechenn", die "der Spital alhir zu Gießenn in kurzenn zeitenn nitt allein in schwehren abfall" brächte, "sondernn auch zu schwerẽ vnd genzlichen verderbenn gerathenn möcht", schildert die Einleitung der Ordnung, es hätten

"vff beuelch des Strengen, Edlen vnd Ehreuesten Caspar Schutzpers, gntt. (genannt) Milchling, hauptman zu Gießen, Wirr Parherr, Burckman, Burgermeister vnd Rhat daselbsten die sachen mitt fleiß erwogenn, vnd zu besserer erhaltung gedachts Spitals dieße nachbeschribene satzung vnd ordnungenn verfasst vnd vff gericht, welche hinfuro fleissig gehalten soll werdenn."

Die das Spital erhaltenden Maßnahmen sollten unter Aufsicht besonderer "Inspectores vnd Spitalherrnn" ergriffen werden. Dazu gehörten Sofortmaßnahmen, wie der Verkauf des "vorder heuslin", Verkaufsverbote für Pferde und Pferdegeschirr sowie langfristige Maßnahmen, wie die Buchhaltung über Lebensmittel, Vieh, Getreide, Gemüse und Pachtzins. Strafvorschriften galten im Falle des Verstoßes ebenso für den Spitalmeister.<sup>63</sup>

Die erste Ordnung in der zeitlichen Reihenfolge, die auf die Initiative Schutzbars zurückgeht, ist der Beisasseneid vom 27. Mai 1571. In ihm wurden die Pflichten der Einwohner Gießens, die nicht das Bürgerrecht besaßen, festgelegt und den Pflichten der Bürger angeglichen, die bereits in einem Bügereid des Amtmanns Hartmann von Ehringshausen und des Rentmeisters Peter Klotz im Jahre 1567 niedergeschrieben wurden.

Beisassen waren in Gießen hauptsächlich Handwerksgesellen. Sie mußten Taufnamen, Familiennamen und Herkunft anzeigen. Daraufhin hatten sie zu schwören, für die Zeit ihres Aufenthalts dem Landesherrn, der Obrigkeit, den beiden Bürgermeistern und dem Rat gehorsam zu sein. Die "acolae" oder Beisassen erhielten durch diese Ordnung erstmals eine günstigere Rechtsstellung, die zwar nicht der des Bürgerrechts in vollem Umfang entsprach, aber für eine größere Sicherheit bei den Betroffenen sorgte.<sup>64</sup>

Eine andere Einwohnerordnung betonte die Bedeutung der Stadt als Festung und fiel stärker in den Bereich des Hauptmanns Schutzbar als militärischem Vertreter des Landesherrn. Schutzbar befahl 1575 allen Bürgern, abwechselnd auf den Befestigungsanlagen der Stadt Gießen Wache zu halten. Außerdem erhob er eine Festungssteuer in Höhe von acht Albus pro Person. Arme Witwen hatten nur vier Albus zu entrichten. Die Steuer kam dem Auf- und Ausbau der Festungsanlagen und der Soldatenbesoldung zugute.

Von diesen Bürgerverpflichtungen waren Rentmeister, Kellereimeister, Schultheiß, beide Landsknechte, Burggraf, "Zeugwarter", Wachtmeister, Bauschreiber, Büchsenmeister, Guldenweinzöller, Gärtner und Hausbender befreit. Zusätzlich wachende Soldaten hatten rund um die Uhr Wache zu halten.<sup>65</sup>

Es liegt nahe, daß die in Gießen ansässigen und für die Verteidigung der Stadt zuständigen Burgmannen das Privileg besaßen, von den Verteidigungslasten befreit zu sein. Dennoch werden sie nicht ausdrücklich in

der Festungsordnung genannt. Wie die Spitalordnung von 1580 zeigte, hatten die Burgmannen bestimmte Vorrechte in der städtischen Politik. Fünf Jahre nach der Festungsordnung waren sie somit immer noch an der Spitze städtischer Entscheidungsgewalt.

Dennoch wurden ihre Rechte in der Folgezeit stärker eingeschränkt. Caspar von Schutzbar ließ 1581 eine Schäferordnung errichten, die wesentliche Vorrechte der Burgmannen beschneidet. Eine Erneuerung aus dem Jahr 1764 zeigt die lange Gültigkeit und die Wirkung, die von der Ordnung Schutzbars ausging. Die Burgmannen scheinen noch lange hohes Ansehen genossen zu haben, obwohl sie tatsächliche Macht und Einfluß verloren hatten. Die Ordnung von 1581 ist somit ein Dokument für die einschneidende Veränderung von spätmittelalterlichen zu frühneuzeitlichen Verhältnissen.

Die Schäferordnung stellt die Burgmannen anderen Schafhaltern gleich. Keinesfalls wird diese Gleichsetzung und Gleichbehandlung besonders hervorgehoben, sondern als Selbstverständlichkeit angesehen. Die Ordnung droht den Burgmannen gleich anderen Einwohnern bei besonderen Überschreitungen der Schäferordnung, wie die Haltung einer größeren Zahl von Schafen als zulässig, Gefängnis und Geldstrafe an. Weniger schwer bestrafte Tatbestände, wie das Unterschreiten einer Mindestgröße von Grundstücken, wurden in dieser Ordnung ebenfalls aufgeführt. Abschließend wendet sich die Ordnung direkt an die Burgmannen: "dießer Ordnung sollen sich auch die Burgkleuthe gehalten..."<sup>66</sup>

Eine weitere Ordnung stammt aus dem Jahr 1583. Die Bürger Gießens selbst gaben durch Holzfrevel Anlaß, Bestimmungen zum Schutz des Waldes zu erlassen. Die "schenttlich vbermessige verwüstung des walts" sollte fortan vermieden werden. Bei fünf Gulden Strafe war es verboten, Holz unerlaubt zu fällen. Das Holzlesen blieb weiterhin erlaubt. Wer "eyn Schneydend waffen in waltt" trug, mußte mit einem Taler Geldstrafe rechnen.<sup>67</sup>

Nicht unbedingt vom Geist einer Rechtsvereinheitlichung, die eigene Privilegien beschneiden hätte, aber vom Gedanken des gegenseitigen Entgegenkommens auf dem Gebiet des Rechts waren die Verhandlungen des Hauptmanns getragen.

Der erste wichtige Vertrag über sein Amt hinaus wurde im Jahre 1575 geschlossen. Dieser Vertrag geht von dem Wetzlarischen Stadtrat und dem Gießener Rat als Vertragspartner unter der Vermittlung - und bezüglich des Gießener Rats wohl der Beeinflussung - Schutzbars und des fürstlich-hessischen Kanzlers D.Johann Heinzeinberger aus. Danach sollte die Umsiedlung aus der einen in die andere Stadt den Bürgern beider Städte frei sein. Das Bürgerrecht wechselte damit auch. Wer in der Partnerstadt eine Erbschaft machte, mußte dieser keine Abgaben entrichten.<sup>68</sup>

Schwieriger waren die Verhandlungen über das Busecker Tal, an dem Schutzbar teilweise Lehnrechte besaß. Deshalb erscheint er nicht nur als Vertreter des Landesherrn für das Amt Gießen, sondern auch als Konfliktbeteiligter. Der Vertrag vom 10.10.1576 zwischen den "Vierern" und Ganerben des Busecker Tals auf der einen Seite und Caspar Schutzbar mit dem Landgrafen Ludwig auf der anderen Seite verschweigt zunächst, daß Schutzbar auch Besitztümer im Busecker Tal hatte.<sup>69</sup>

Der Vertrag bestimmte, daß die Ganerben von Buseck dem Landgrafen Gefolgschaft leisten, ihm die Steuern entrichten und ihn als obersten Richter anerkennen sollten.

Ein am 10.10.1584 folgender Vertrag zwischen den Buseckern, dem Landgrafen und Schutzbar legte unter anderem fest, wie die Jurisdiktion im Amt Gießen und im Busecker Tal beschaffen sein, was mit den Kirchen geschehen sollte und welche Rechte bezüglich der Wetschaft und Siegelung bestand. In der Zentstreitigkeit des Georg Schutzbar und der Witwe des Busecker Ganerben Melchior von Trohe konnte Caspar Schutzbar nicht mehr neutral sein, da die Anteile des Georg im Busecker Tal mit denen des Caspar verbunden waren. Noch stärker erscheint Caspar Schutzbar als Betroffener in einer Angelegenheit des Vertrags, die seine Ansprüche auf das Waidwerk im Busecker Tal zeigt.<sup>70</sup>

Ausschließlich als Vertreter der Stadt und des Amts Gießen trat Schutzbar im Konflikt des Hans Hermann von Buseck genannt Münch mit der Stadt Gießen im Jahre 1585 auf. Der Busecker Ganerbe hatte den Zehnten nicht korrekt entrichtet und damit die Stadt Gießen beschwert. Nachdem der Streit vor die Räte von Marburg getragen worden war, wurde von diesen entschieden, daß die Abgaben von dem Busecker in der richtigen Weise und ohne Verlust zu entrichten waren.<sup>71</sup>

Wichtig ist die Stellung Schutzbars als Mittler in einem rechtlichen Konflikt zwischen einem Bürger Straßburgs und dem Steinbacher Bürger Peter Müller. Müller hatte bei dem Straßburger Schulden. Zur Deckung dieser Schulden veranlaßte Schutzbar, daß Müllers Hofreite für 170 Gulden an den Komtur zu Schiffenberg verkauft wurde.<sup>72</sup>

Rechtshilfen dieser Art waren zu dieser Zeit sicher noch Ausnahmen, doch beweisen die Bemühungen des Hauptmanns, daß eine rechtliche Gegenseitigkeit angestrebt war.

Die Nutzung der Saline in Allendorf durch die Stadt Gießen wollten Schutzbar und Rentmeister Peter Klotz im Jahre 1584 sicherstellen und wandten sich an den Marburger Landesherrn. Von Marburg wurde angeordnet, daß die Salzkäufer künftig ihr Salz vor Michaelis (29. September) bestellen sollten, um Mangel zu vermeiden.<sup>73</sup>

Ein Salzhandelsvertrag über die Pfännerschaft in Allendorf, die sogenannte "Ewige Location", wurde schließlich am 3. Mai 1586 mit 52 weiteren Vertragspartnern von Schutzbar zugunsten des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel unterschrieben. Er behielt bis zum Jahre 1906 seine Gültigkeit!<sup>74</sup>

#### IV. Schlußbetrachtung

Das politische Wirken Caspar Schutzbars steht gewiß im Schatten der bekannten Politiker, wie etwa der Landgrafen und ihrer Spitzenbeamten. Dennoch muß erkannt werden, daß Schutzbar in seinem Gebiet mehr als gleichrangige landesherrliche Beamte bewirkte. Beispiele finden sich hauptsächlich in den Bereichen der Armenfürsorge, der Bildungspolitik und dem Streben nach Verrechtlichung. Bedeutsam waren die Verhandlungen über Territorialgrenzen hinaus.

Die von Pfarrer Vietor verfaßte Leichenpredigt mag an einigen Stellen übertrieben haben, doch währten Schutzbars Leistungen zum Teil für einige Jahrhunderte. Caspar Schutzbar stieg von einer politisch unbekannteren Person zur Zeit Philipps des Großmütigen zu einem einflußreichen Hauptmann auf. Angesichts dieser Tatsache verwundert die langanhaltende Bekanntheit dieses Mannes, wie sie etwa in der Vorrede der 1764 erneuerten Schäferordnung Caspar Schutzbars von 1581 zum Ausdruck kommt.<sup>75</sup>

### Anmerkungen

- 1) v. Buttlar-Elberberg, Tafel Milchling von Schönstadt
- 2) Demandt, S. 465
- 3) Diese waren auch Vorfahren Goethes. Vgl. Hess. Familienkunde 1949, S. 70 ff.
- 4) v. Alberti, S. 959
- 5) v. Buttlar-Elberberg, Tafeln Berlepsch, Biedenfeld, Milchling, Rau, Schenck von Schweinsberg, Schutzbar
- 6) v. Buttlar-Elberberg, Tafel Schutzbar
- 7) Dieterich, S. 239
- 8) v. Buttlar-Elberberg, Tafel Schutzbar
- 9) Dieterich, S. 239, 248, 398; Diehl, S. 13
- 10) Dieterich, S. 239 f.
- 11) Biedermann, Tafel LXIII
- 12) Schieder, S. 1092
- 13) Dieterich, S. 240, 401
- 14) Duellius, S. 47
- 15) Lenz, S. 488
- 16) Lachmann/Langkabel, S. 95; Niederquell, S. 514
- 17) Zedler, S. 1899
- 18) Geschichte in Quellen, S. 197 ff.
- 19) Geschichte in Quellen, S. 199; Schieffer, S. 282 f.
- 20) v. Buttlar-Elberberg, Tafel Schutzbar; Meyer, S. 103 ff.
- 21) v. Buttlar-Elberberg, Tafel Schutzbar
- 22) Politisches Archiv Philipps, S. 437 f.; zur Ehe: Dieterich, S. 240 "Christlich vnd vnärgerlich gelebet." Biedermann gibt statt 1559 das Jahr 1566 für die Eheschließung an, Tafel LXIII
- 23) Franz, S. 332 f.
- 24) Kleinschmid, S. 238
- 25) Gundlach, S. 246
- 26) Bauregister 1567
- 27) H.v.Ehringshausen wird in der Bürgerordnung genannt. Vgl. Stumpf, Bd. II, S. 57 und 67
- 28) Darlehen Schutzbars an Deutschen Orden
- 29) Armenfond Marburg
- 29a) Gerichtsprotokoll Gießen 1587, S. 5 und 18
- 30) Irrung Breidenbach; Schneider, Treis, S. 66; Scriba, Nr. 2916; Kunstdenkmäler in Hessen, S. 345
- 31) Weiss, S. 116, 158, 160, 162; Scriba, Nr. 2942; Irrung Breidenbach

- 32) v.Buttlar-Elberberg, Tafel Schutzbar; Schneider Treis, S. 66, bezeichnet sie fälschlich als "Brüder"
- 33) Schneider Treis, S. 67
- 34) Schneider, Treis, S. 221 f.
- 35) Salbücher Marburg, S. 87
- 36) Dieterich, S. 241, 244
- 37) Die Kunstdenkmäler in Hessen, S. 354
- 38) Schneider Treis, S. 63
- 39) Dieterich, S. 244
- 40) Zahl des Gesindes: Salbücher Marburg, S. 87; Schneider Treis, S. 15, 21
- 41) Lehnsangelegenheiten Nassau; Wetzlarer Urkundenbuch, Nr. 576a; Codex Laurishamensis, Nr. 3709a
- 42) Eigenbrodt, S. 317; Schneider, Herbstein, S. 514; Wiegand, S. 76 ff., interessant: Erbstreit des Freiherrn Heinrich Hartmann "Hermann" Schutzbar nach Caspars Tod ab 19.12.1588, Briefe Schutzbars wegen Herbstein
- 43) Biedermann, Tafel LXIII; Busecker Tal 1584 Okt. 10
- 44) Kellerei Gleiberg
- 45) Prozeß Schutzbars vs. Bromm; vgl. Geldgeschäfte Caspar-Philipp Schutzbar, Amtmann in Offenbach und Zabelstein, Schneider Treis, S. 63; Darlehen von Caspar und Brüdern an Graf Philipp zu Ysenburg und Büdingen
- 46) Friedberg, Burg 1572
- 46a) Müller, S. 143-148
- 47) Bürgermeisterrechnungen 1573, 1583, 1585; Bauregister 1567, 1572, 1575, 1579, 1587; Bederegister 1573, 1584 im Stadtarchiv Gießen
- 48) Bürgermeisterrechnungen 1587; Bederegister 1587
- 49) Dieterich, S. 242
- 50) Brief wegen Steinbacher Wald
- 51) Kraft, GUB II, 1, S. 423; Ebel: vermutl. Nr. 782 in Stumpf, Bd. I
- 52) Gotteskastenbücher
- 53) Schenkung Ebel; Gerichtsprotokolle 1578/79; Ebel: vermutl. Nr. 781 in Stumpf, Bd. I
- 54) Gerichtsprotokolle 1587, S. 5, 18
- 55) Brief Spitalmeister
- 56) Finanzordnung 1634, S. 7
- 57) Landtagsakten 1551-1697, S. 3
- 58) Grenzordnung Wieseck; Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung, S. 59
- 59) Dieterich, S. 241 f.
- 60) Gerichtsprotokolle 1578-79, S. 4
- 61) Conrad, S. 142; Mitteis-Lieberich, § 15 II 2
- 62) Dieterich, S. 242
- 63) Spitalordnung 1580
- 64) Abgedruckt bei Stumpf, Bd. II, S. 68
- 65) Festungsordnung 1575
- 66) Schäferordnung 1581; Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung, S. 125-131



- 67) Waldordnung 1583
- 68) v.Ulmenstein, S. 60
- 69) Busecker Tal 1576 Okt. 10
- 70) Busecker Tal 1584 Okt. 10
- 71) Zentstreit Buseck
- 72) Brief Bürger von Straßburg
- 73) Saline Allendorf
- 74) Ewige Location; Dehio, S. 59
- 75) Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen, S. 125 ff.; Schäferordnung 1581, Schäfereiakten Stadtarchiv Gießen

### Quellen:

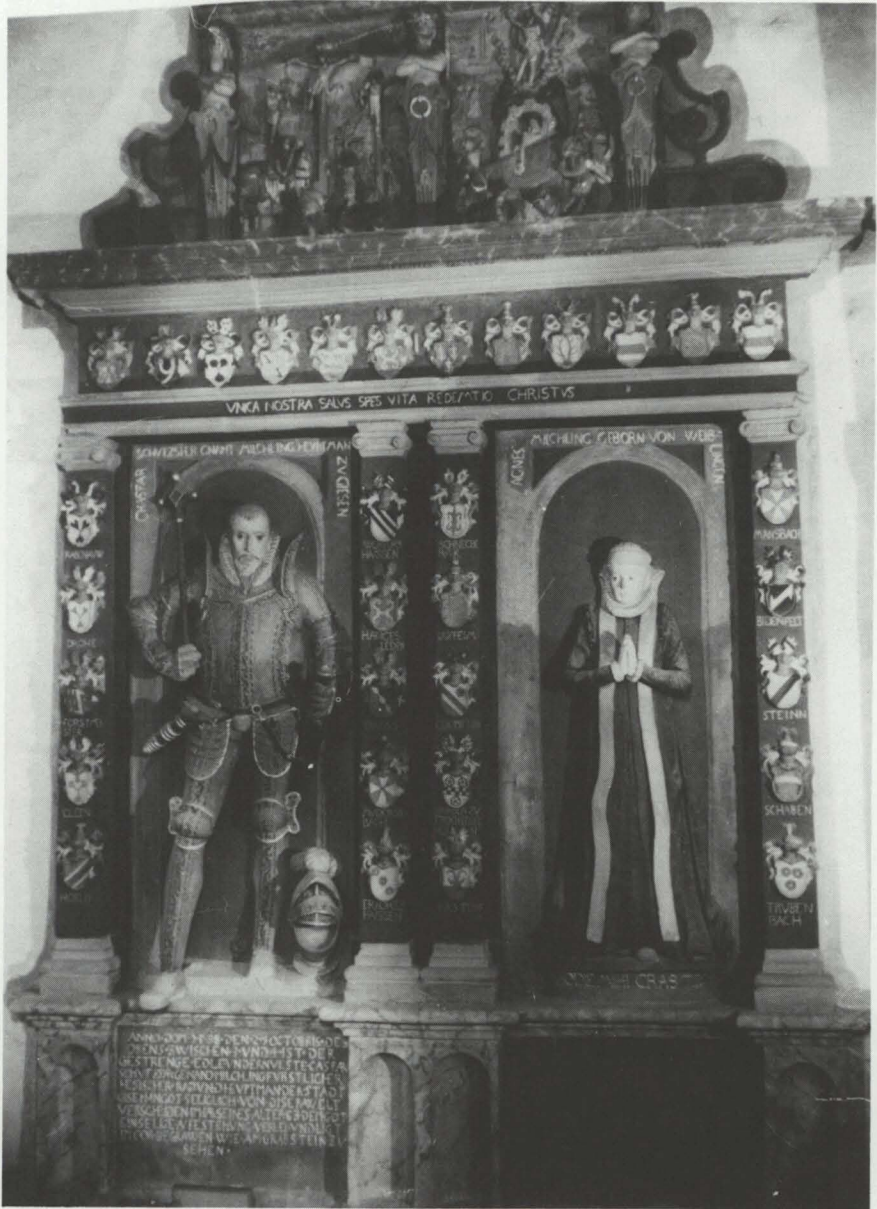
- Armenfond Marburg, Staatsarchiv Marburg Nr. 330-II,33
- Bauregister Gießen 1567, 1572, 1575, 1579, 1587, Stadtarchiv Gießen Rechnungen Nr. St.X
- Bederegister Gießen 1573, 1584, 1587, Stadtarchiv Gießen Rechnungen Nr. St X
- Brief Bürger von Straßburg, Staatsarchiv Darmstadt Abt. A 3, Steinbach bei Gießen 1587 Juli 12
- Briefe Schutzbars wegen Herbstein, Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 9, Konv. 55, Fasz. 13
- Brief Schutzbars wegen Steinbacher Wald, Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 5, Konv. 173/9; 5 B 3 Nr. 173/1, 174/2 Fasz. "Beschwerde bei Hessen über die Untertanen..." 1569 VIII 18; XII 16
- Brief Spitalmeister, Stadtarchiv Gießen L 1315-13
- Bürgermeisterrechnungen 1573, 1583, 1585, Stadtarchiv Gießen St VIII
- Busecker Tal 1576 Okt. 10, Staatsarchiv Darmstadt Abt. A 3 Busecker Tal 1576 Okt 10
- Busecker Tal 1584 Okt. 10, Staatsarchiv Darmstadt Abt. A 3 Busecker Tal 1584 Okt 10
- Codex Laurishamensis, Bd. III, hg. v. Karl Joseph Minst, Lorsch 1970
- Darlehen an Graf Philipp zu Ysenburg, Fürstlich Ysenburg- und Büdingensches Archiv, Büdinger Urkunden Nr. 7252, 7404
- Darlehen Schutzbars an den Deutschen Orden, Staatsarchiv Marburg Deutscher Orden 1579 24. Juni
- Dieterich, Cunrad: Christliche Heßische Leichenpredigten, Teil II, Marburg 1605-1610
- Ewige Location, Salzmuseum Bad Sooden-Allendorf Exponat "Ewige Location"
- Festungsordnung 1575, Stadtarchiv Gießen L 110, Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 13, Konv. 5/1 d
- Finanzordnung 1634, Stadtarchiv Gießen L 1148-XV, 2a, Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 13, Konv. 5, Fasz. 1 c
- Franz, Günter/Franz, Eckhard: Urkundliche Quellen zur Hessischen Reformationsgeschichte, Bd. III, Marburg 1955
- Friedberg Burg 1572, Staatsarchiv Darmstadt Abt. A 3 Friedberg Burg 1572
- Gerichtsprotokolle 1578/79, 1587, Stadtarchiv Gießen (ohne Reg.-Nr.)
- Geschichte in Quellen, Bd. III, bearb. v. Fritz Dickmann, München 1966

- Gießener Urkundenbuch (GUB), Stadtarchiv Gießen, Nr. 1907  
 Grenzordnung Wieseck 1579, GUB II, 1, S. 502  
 Irrung Breidenbach, Staatsarchiv Marburg 19 a I Nr. 193  
 Kellerei Gleiberg, Staatsarchiv Wiesbaden Abt. 166 Nr. 316, 330, 348,  
 349, 372, 403, 435, 453, 484, 485, 494, 548, 563, 701, 726  
 Kleinschmid, Christoph Ludwig: Sammlung fürstlich Hessischer Landes-  
 ordnungen und Ausschreiben, Bd. I, Kassel 1767  
 Landtagsakten 1551-1697, Stadtarchiv Gießen L 625  
 Lehnsangelegenheiten Nassau, Staatsarchiv Wiesbaden Abt. 166/67 Nr.  
 333  
 Lenz, Max: Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmütigen von Hessen  
 mit Bucer, 2. Teil, Leipzig 1887  
 Politisches Archiv Philipps des Großmütigen, Bd. III, bearb. v. Walter  
 Heinemeyer, Marburg 1954  
 Prozeß Schutzbar vs. Bromm, Stadtarchiv Frankfurt Abt. Judicialia B  
 281 I, II  
 Salbücher Marburg, Staatsarchiv Marburg S-37  
 Saline Allendorf, GUB II, 1, S. 521 ff.  
 Schäferordnung 1581, Stadtarchiv Gießen L 1398, Schäfereiakten  
 Schenkung Ebel 1577, Stadtarchiv Gießen L 1315-10  
 Scriba, Heinrich Eduard: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden  
 zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen, Er-  
 ste Abteilung, Darmstadt 1847  
 Spitalordnung 1580, Stadtarchiv Gießen L 1315-9  
 Struck, Wolf Heino: Wetzlarer Urkundenbuch, Bd. III, Marburg 1969  
 v.Ulmenstein, Friedrich Wilhelm Freiherr: Geschichte und topographi-  
 sche Beschreibung der Stadt Wetzlar, Wetzlar 1806  
 Vertrag Solms-Laubach mit Burg Friedberg, Staatsarchiv Darmstadt  
 Abt. A 3 Friedberg Burg 1572 Mai 23  
 Waldordnung 1583, GUB II, 1, S. 515 ff.  
 Zentstreit Buseck, GUB II, 1, S. 525 ff.

## Literatur

- v.Alberti, Otto: Württembergisches Adels- und Wappenbuch, Stuttgart  
 1889-1916  
 Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift.  
 Darmstadt 1835 ff.  
 Biedermann, Johann Gottfried: Geschlechtsregister der Reichsfrey un-  
 mittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken Löblichen Orts Rhön  
 und Werra, Bayreuth 1749  
 v.Buttler-Elberberg, Rudolf: Stammbuch der althessischen Ritterschaft  
 ..., Wolfhagen 1888  
 Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I 2. Aufl., Karlsruhe  
 1962  
 Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, 2. Aufl., Kassel-Ba-  
 sel 1972  
 Diehl, Wilhelm: Hessisches Lehrerbuch, Bd. II, Darmstadt 1940  
 Duellius, Raymundus: Historia Ordinis Equitum Teutonicorum, Wien  
 1727

- Eigenbrodt: Über Beiträge zu Ortsgeschichten. In: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde (a.F.), 1835, S. 311 f.
- Gundlach, Franz: Die Hessischen Zentralbehörden von 1247-1604, Bd. III, Hessisches Dienerbuch, Marburg 1930
- Hessische Familienkunde. Zeitschrift. Frankfurt 1948 ff.
- Knauß, Erwin: Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 47 (1963), S. 1 ff.
- Knauß, Erwin: Gießen - 700 Jahre hessische Stadt. In: Zur Geschichte Gießens, S. 53 ff.
- Kunstdenkmäler in Hessen, Kreis Gießen, Bd. I, Nördlicher Teil, bearb. v. Heinrich Walbe, Darmstadt 1938
- Lachmann, Hans-Peter/Langkabel, Hermann: Der Deutsche Orden in Hessen, Marburg 1983
- Meyer, Adolph: Die Münzen der Freiherren Schutzbar gen. Milchling. In: Numismatische Zeitschrift 14 (1882), 16 (1984)
- Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (N.F.) 1889 ff.
- Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte 17. Aufl., München 1985
- Müller, Wolfgang: Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Geschichte ihrer territorialen Entwicklung, Marburg 1940
- Niederquell, Theodor: Die Deutschordens-Ritter der Ballei Hessen seit 1500, ihre Schilde, Grabmäler, Wappen und Porträts. In: Hessische Familienkunde, Heft 10 (1956), S. 516 ff.
- Numismatische Zeitschrift. Zeitschrift. Wien 1870 ff.
- Schieder, Theodor: Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. III, Stuttgart 1971
- Schieffer, Theodor: Deutsche Geschichte, 3. Aufl., Stuttgart 1973
- Schneider: Beiträge zur Geschichte der Stadt Herbstein. In: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde (a.F.) 1841, S. 509 ff.
- Schneider, Ernst: Treis, Treis 1973
- Stumpf, Otto: Das Gießener Familienbuch, Bd. I, II, III, Gießen 1974 bis 1976
- Weiss, Ulrich: Die Gerichtsverfassung in Oberhessen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Marburg 1978
- Wiegand: Beiträge zur Geschichte der Stadt Herbstein. In: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde (a.F.) 1867, S. 76 ff.
- Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 34, Leipzig-Halle 1744
- Zur Geschichte Gießens und seines Umlandes. Aufsätze und Reden von Erwin Knauß. Hg.: Oberhessischer Geschichtsverein Gießen, Gießen 1987



Epitaph  
 von Caspar Schutzbar gen. Milching  
 und Agnes von Waiblingen